

02.11.2020

## Zweite Corona-Welle: BWKG-Forderungen an die Politik

**Die Corona-Krise spitzt sich wieder zu und es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der COVID-19-Patienten in den nächsten Wochen stark zunimmt. Damit sich die Krankenhäuser, Reha-Kliniken und Pflegeeinrichtungen in den kommenden Wochen und Monaten mit aller Kraft auf die Behandlung und Versorgung ihrer Patienten und Bewohner konzentrieren können, muss der Bundesgesetzgeber die folgenden Punkte umgehend umsetzen:**

### Krankenhäuser

1. Die Liquidität der Krankenhäuser muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein:
  - > Dazu müssen die Freihaltepauschalen ab sofort für die Dauer der Pandemie wieder eingeführt werden. Damit würde gewährleistet, dass die Krankenhäuser auch dann genug Geld zur Bezahlung von Personal- und Sachkosten zur Verfügung haben, wenn z.B. in einzelnen Stationen die Behandlung reduziert werden muss, um Personal bei der Versorgung von schwer kranken 19- COVID auf anderen Stationen einsetzen zu können.
  - > Die Krankenkassen müssen dauerhaft zur Einhaltung einer Zahlungsfrist von fünf Tagen verpflichtet werden. Die bisher vorgesehene Begrenzung dieser Regelung auf das Jahr 2020 muss gestrichen werden.
2. Die Personaluntergrenzen im Krankenhausbereich müssen ab sofort ausgesetzt werden, damit die Krankenhäuser die notwendige Flexibilität erhalten, um möglichst viele COVID-19-Patienten behandeln zu können. Hilfsweise sind die Ausnahmetatbestände sowohl für das Jahr 2020 als auch 2021 so zu fassen, dass den Krankenhäusern keine Vergütungsabschläge drohen, wenn die Personalvorgaben in der Pandemie nicht eingehalten werden können.

### Reha-Kliniken

3. Die auskömmliche Finanzierung von Rehabilitationseinrichtungen (ambulant und stationär) muss sichergestellt werden:
  - > Die Reha-Rettungsschirme in den Bereichen der GKV, DRV und DGUV müssen für die Dauer der Pandemie, mindestens jedoch bis zum 31.03.2021 verlängert werden.

- > Die Corona-Zuschläge für GKV- und DRV-Rehabilitanden müssen für die Dauer der Pandemie, mindestens jedoch bis zum 31.03.2021 verlängert werden.

### **Pflegeeinrichtungen**

4. Der Pflege-Rettungsschirm muss für die Dauer der Pandemie, mindestens jedoch bis zum 31.03.2021 verlängert werden.
5. MDK-Qualitätsprüfungen und Prüfungen durch die Heimaufsicht in der Altenpflege sind auf dringend erforderliche Prüfungen zu begrenzen. Ferner sind die Fristen für die Erhebung zu den Qualitätsindikatoren (§ 114b SGB XI) zu verlängern.
6. Um die Zahl der Besuche durch externe Personen in den Pflegeeinrichtungen weiter zu reduzieren, muss die persönliche Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18 SGB XI) wieder durch eine Begutachtung nach Aktenlage (ergänzt durch ein Telefoninterview) ergänzt werden.

### **Für alle Einrichtungen**

7. Es müssen immer ausreichend Corona-Tests zur Verfügung stehen.
  - > Solange die Schnelltests (Poc-Antigen-Tests) keine hinreichende Sicherheit bieten, müssen die Kapazitäten für PCR-Tests weiter ausgebaut werden.
  - > Die Kostenerstattung für PoC-Antigen-Tests ist flexibel anzupassen, wenn die Preise dauerhaft über den bisherigen Erstattungsbetrag von 7 EUR/Test ansteigen.